

St v. Mertens erklärt sein Unverständnis über die vorliegende Beschlussvorlage. Ein Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze sei bereits gefasst worden.

St K Knabe erklärt daraufhin, dass die vorliegenden drei Beschwerden sich gegen diesen Beschluss richten. In der Zwischenzeit seien noch drei weitere Beschwerden aus der Feldstraße mit einem ähnlichen Text wie die der vorliegenden eingegangen. Allerdings enthalten diese eine Ergänzung betreffend der Gewerbesteuer. St K Knabe sagt zu, dass eine Ergänzungsvorlage gefertigt und am Freitag versandt werde.

Der Allgemeine Vertreter weist auch darauf hin, dass in den Beschwerden von einer Bürgerinitiative und einer Unterschriftenliste die Rede sei, diese aber den Beschwerden nicht beiliegen.

St v. Schulte regt an, eine Stellungnahme an die Bürger zu formulieren. Diese Stellungnahme könne gemeinsam als einzelne Fraktion abgegeben werden. Es sei sicherlich allen klar, dass die Beschwerden formal abzulehnen sind. Dennoch sollte man den Bürgern in lesbarer Form die gesamte Situation erklären.

St v. Grütz hält die Idee einer Stellungnahme für sinnvoll, weist aber darauf hin, dass in ihr auch dargestellt werden müsse, dass die Stadtverordneten selbst von dieser Regelung betroffen seien.

St v. Stamm erklärt, dass diese Stellungnahme kurz und prägnant gehalten werden müsse. Im Vorgriff auf die kommende Grunderhöhung auf 1.200 % Punkte regt er eine Überprüfung einer solchen Erhöhung an. Es müssten doch erkennbare rechtliche Grenzen für eine solche Erhöhung der Grundsteuer geben.

Nach einer kurzen Diskussion ist sich der Ausschuss einig, dass den Bürgern die ablehnende Haltung kurz und verständlich erklärt werden müsse. Die Verwaltung werde beim Städte- und Gemeindebund eine juristische Meinung einholen, in welchen rechtlichen Grenzen die Grunderhöhung vorangetrieben werden dürfe.

Nachfolgend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

#### **Beschluss:**

Der Rat weist die Beschwerden vom 11.01.2015 der Frau Christa Sickerling, Bahnhofstr. 53, 51702 Bergneustadt, und der Eheleute Kerstin und Jürgen Pietschmann, Bahnhofstr. 53, 51702 Bergneustadt, sowie die Beschwerde vom 15.01.2015 von Sonja und Torsten Weuste, Lieberhausener Str. 44, 51702 Bergneustadt, gegen die Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B als unbegründet zurück.